

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Bundesministerin für Inneres	3
Vorwort des Präsidenten des Österreichischen Olympischen Comités	5
Vorwort der Autoren	7
1. Einleitung	13
2. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen	14
3. Amtsträger	15
4. Amtsgeschäft	18
5. Vorteil	18
5.1. Was unter einem Vorteil zu verstehen ist	18
5.2. Wert	19
5.3. Vorteilszuwendungen an Dritte	19
5.4. Kein Vorteil liegt vor, wenn	19
5.5. Marktübliche Konditionen als Richtschnur	19
5.6. Werbe- oder Imagepflege	19
6. Drei Varianten aktiver Korruption	20
6.1. Bestechung (§ 307 StGB)	20
6.2. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)	20
6.3. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB)	21
7. Keine ungebührlichen Vorteile (§ 305 Abs 4 StGB)	22
7.1. Vorteile, deren Annahme das Gesetz erlaubt	22
7.2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke	22
7.3. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts	23
7.4. Vorteile, die dem Amtsträger im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden	23
7.4.1. Was unter einer Veranstaltung zu verstehen ist	23
7.4.2. Nicht ungebührlich ist die Vorteilsgewährung, wenn	25
7.4.3. Zusatzleistungen, die bloß der persönlichen Begünstigung dienen	26
7.4.4. „Dienstsitze“	27
7.4.5. Einladungen zur Aufwertung der Veranstaltung	27
7.4.6. Was gilt nun konkret?	27
7.4.6.1. Qualifizierte politische Repräsentationszuständig- keiten	27
7.4.6.2. Vertreter öffentlicher Institutionen als Mitglieder eines Organisationskomitees	28
7.4.6.3. Teilnahme anderer Amtsträger an Veranstaltungen	28
7.4.6.4. Familienangehörige rechtmäßig eingeladener Amtsträger	29
7.4.7. Zusammenfassung	29

8. Von österreichischen Sportverbänden und Sportvereinen zur Verfügung gestellte Fragen samt Antworten	30
8.1. Sind Funktionäre von Sportvereinen oder Sportverbänden Amtsträger?	30
8.2. Was versteht man unter einem staatsnahen Unternehmen?	30
8.3. Welche Probleme können sich ergeben, wenn ein Sportfunktionär beruflich Amtsträger ist?	30
8.4. Gibt es eine öffentlich einsehbare Liste jener Institutionen, deren Mitarbeiter unter den Amtsträgerbegriff fallen?	30
8.5. Darf man als Sportverbands- oder Sportvereinsfunktionär oder sonstiger Mitarbeiter eines Sportvereins (zum Beispiel des ÖOC) Einladungen an Funktionäre und andere Mitarbeiter anderer Sport- verbände in dieser Eigenschaft aussprechen?	31
8.6. Hat ein Funktionär eines Sportverbands oder Sportvereins bei Einladungen zu einer Veranstaltung die Verpflichtung, bei jedem Gast zu überprüfen, ob dieser Amtsträger ist?	31
8.7. Hat man als Funktionär eines Sportverbands oder Sportvereins die Verpflichtung zu prüfen, ob bei Vereinen, deren Funktionäre eingeladen werden sollen, Compliance-Regeln bestehen?	31
8.8. Ist es strafbar, wenn ein Amtsträger als Begleiter seines eingeladenen Partners, der kein Amtsträger ist, eine Veranstaltung besucht?	31
8.9. Gibt es eine Geringfügigkeitsgrenze, der zufolge die Einladung von Amtsträgern für den Sportvereins- oder Sportverbandsfunktionär jedenfalls straflos ist?	32
8.10. Ist der Wert von Einladungen zu mehreren Fußballspielen innerhalb eines Jahres zu addieren oder ist jedes Spiel einzeln als Vorteil zu be- werten? Wie verhält es sich mit Paketleistungen für ein Jahr?	32
8.11. Darf der Veranstalter eines Charity-Events einen Amtsträger – den er einlädt, anlässlich des Events einen Beitrag (zum Beispiel durch Teilnahme an einem Schiennen oder an einem Fußballspiel) zur Aufwertung der Veranstaltung (mit dem Ziel, den Zuseherkreis zu erweitern, um mehr Geld für den gemeinnützigen Zweck zu lukrieren) zu leisten – gleich wie Nichtamtsträger zu einem anschließenden gemeinsamen Fest (allenfalls mit Scheckübergabe) und bei Bedarf auf die Übernachtung einladen?	33
8.12. Gibt es Beispiele für orts- oder landesübliche Geschenke?	33
8.13. Worauf sollte ein Sportverband oder Sportverein bei der Vertrags- gestaltung mit Werbepartnern, deren Organe Amtsträger sind, achten, um ein strafrechtlich relevantes Verhalten auszuschließen?	33
8.14. Darf ein Sportverband oder Sportverein, der öffentliche Zuwen- dungen erhält (wie zum Beispiel das ÖOC), Mitarbeiter des für Sport- angelegenheiten zuständigen Ministeriums oder anderer Ministerien zu Veranstaltungen einladen?	33
8.15. Ist es zulässig, dass ein Sportfunktionär einem befreundeten Amts-	

träger, der für die Bewertung der Verleihung der Einbürgerung eines Athleten zuständig ist, VIP-Karten anbietet, damit dieser die Sache im Sinn des Sportvereins rascher erledigt?.....	34
8.16. Darf ein Sportverband oder Sportverein, der einen breiten Personenkreis zu einer Jubiläumsveranstaltung mit Verköstigung einlädt, auch Amtsträger dazu einladen?.....	34
8.17. Darf ein Verein einen Amtsträger vor oder nach einer Besprechung zu einem Essen in ein Nobelrestaurant einladen?.....	34
8.18. Darf ein Verein einen Amtsträger während einer Besprechung, die sich über Stunden erstreckt, im Rahmen erforderlicher Pausen mit Kaffee, Erfrischungsgetränken und einer Speise verköstigen?	35
8.19. Darf ein in einer Gemeinde ansässiger Verein, der einen Tanzball veranstaltet, dessen Reinerlös dem Verein zugutekommen soll, den Bürgermeister der Gemeinde, der die Veranstaltung unterstützt, und eine Begleitung auf den Eintritt und die für andere Teilnehmer kostenpflichtige Konsumation einladen?.....	35
8.20. Darf der Verein aus der Frage 8.19. dem Bürgermeister der Gemeinde eine Eintrittskarte schenken, die ihn, wie die anderen Ballbesucher, die eine solche Karte käuflich erwerben, sowohl zum Eintritt als auch zur Konsumation berechtigt?.....	35
8.21. Generell: Wen darf ein Sportverband oder Sportverein als Veranstalter zu Repräsentationszwecken einladen?	35
8.22. Darf der Sponsor einer Sportveranstaltung, dessen Sponsorenvertrag auch den Erhalt von 1000 VIP-Karten im Wert von jeweils 250 Euro beinhaltet, diese VIP-Karten Amtsträgern schenken?.....	36